Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
SG II/40 –Jugendpflege-

**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Warendorf zur Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche** (Beschluss des Sozialausschusses des Rates der Stadt Warendorf vom 02.04.2019)

## I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Freizeiten sollen es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich zu stärken und ihr Erlebnisbedürfnis auf altersgemäße Weise in einer Gruppe zu befriedigen.

Durch die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche soll es den Trägern der Maßnahmen ermöglicht werden, den Teilnehmerbeitrag zu reduzieren.

Dem Träger einer Maßnahme wird empfohlen, innerhalb der Teilnehmergruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schwächer gestellter Teilnehmer herbeizuführen.

## II. Förderungsvoraussetzungen

### 1. Wer wird gefördert?

Gefördert werden freie Träger der Jugendhilfe, die gemäß § 75 KJHG öffentlich anerkannt sind.

Sonstige Organisationen und Initiativen, die nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit jugendpflegerische Aktivitäten erkennen lassen, sind ebenfalls antragsberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet der Sozialausschuss.

### 2. Dauer der Maßnahmen

Mindestens 3 Tage; höchstens 21 Tage (An- u. Abreisetag = 1 Tag)

### 3. Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Wohnort

Vom begonnenen 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche , die ihren Wohnsitz in der Stadt Warendorf haben.
In durch den Antragsteller begründeten Einzelfällen (z. B. besondere erzieherische Bedeutung der Ferienfreizeit) kann abweichend hiervon auch eine Förderung von einzelnen Teilnehmern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen.

### 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Leiterinnen und Leiter

Für je 6 Mädchen und/oder Jungen sollte vom Träger eine entsprechend befähigte Betreuungsperson eingesetzt werden, die gefördert werden kann.
Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuungskräfte in Fragen des Kinderschutzes den Erfordernissen des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) gerecht werden können.

Bei 40 und mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann die Leiterin oder der Leiter zusätzlich gefördert werden.

Wird eine Freizeit in Selbstverpflegung durchgeführt, so kann die Leiterin oder der Leiter der Maßnahme gefördert werden, wenn mindestens 30 Kinder/Jugendliche teilnehmen.

**5. Nicht gefördert werden**

Teilnehmer an Internationalen Begegnungen, die z. B. aus Mitteln des Bundes, des Landes oder des Kreises gefördert werden, fallen nicht unter diese Richtlinien.

## III. Zuschusshöhe

Bis zu 2,00 € pro Tag und Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Kinder, Jugendliche, Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen oder Leiter).

Eine Person kann nur einmal pro Jahr nach diesen Richtlinien gefördert werden

**Sonderregelung**

Kinder und Jugendliche, die an von der Stadt Warendorf geförderten Ferienfreizeiten teilnehmen und die Anspruchsvoraussetzungen für den Warendorfer Familienpass erfüllen, bekommen einen zusätzlichen Zuschuss von täglich bis zu 3,00 €. Dieser Zuschuss wird dem Träger gewährt. Der Kostenbeitrag wird dann um diesen Betrag reduziert.

Für Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepakt gelten besondere Bedingungen.

## IV. Verfahren

Trägern der Maßnahmen können Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

**Antrag**

Anträge sind formlos unter Angabe des Zielortes, Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Maßnahme möglichst bis zum 01.05 des Jahres vom Träger zu stellen. Die Träger erhalten einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses oder aber eine Mitteilung, dass eine Förderung wegen der beschränkten Haushaltsmittel nicht in voller Höhe oder gar nicht möglich ist. Dem Träger können Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Zuschuss gewährt werden.

**Informationen zum Warendorfer Familienpass**

Informationen zum Warendorfer Familienpass erhalten Interessenten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung.

**Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket**

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Interessenten im Job-Center oder im Sachgebiet Soziales und Wohnen der Stadtverwaltung.

**Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis (Vordruck) ist vom Träger für jede Maßnahme 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

**Information:**

Stadt Warendorf
SG II/40 -Jugendpflege-
Lange Kesselstraße 4-6
48231 Warendorf
Tel. 02581/541510
E-mail: Ansgar.Westmark@warendorf.de